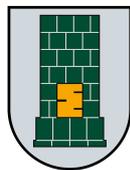


# STADT VELTEN



## Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Velten

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286 in der jeweils gültigen Fassung und der unter § 1 benannten Fachgesetze hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 15.12.2011 folgende Richtlinie beschlossen:

### § 1 Gesetzliche Grundlagen

Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Betreuungsangebot zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und insbesondere geeignet für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Der rechtliche Rahmen wird durch:

#### Bundesrecht:

Kinder- und Jugendhilferecht, Sozialgesetzbuch, Achstes Buch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.12.2005 (BGBl. I S. 2729) in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiFöG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) in der jeweils gültigen Fassung

#### Landesrecht:

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über die Tagespflege (Tagespflegeeignungsverordnung vom 22.01.2001 (GVBl. II S. 21) in der jeweils gültigen Fassung

#### sowie durch Ortsrecht:

Kindertagesstätten-Satzung der Stadt Velten vom 23.02.2006 Beschluss-Nr. 2005/101A in Kraft seit 01.07.2006

bestimmt.

## **§ 2 Verfahren**

### (1) Allgemeines

Kindertagespflege stellt ein alternatives Betreuungsangebot für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dar. Sollte die individuelle Situation eines Kindes Tagespflege auch ab dem 4. Lebensjahr erfordern, wird der Träger nach Prüfung der Umstände eine Einzelfallentscheidung treffen.

Ein Anspruch auf eine Betreuung in Kindertagespflege besteht nicht. Sie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gewährt werden. Die Stadt Velten fördert die Schaffung neuer Plätze in der Kindertagespflege.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Eltern / Personensorgeberechtigten, nachfolgend Sorgeberechtigte genannt, der Tagespflegeperson oder auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

Der zeitliche Betreuungsumfang wird geregelt durch den Rechtsanspruch eines Kindes, der sich aus dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Kindertagesstätten-Satzung der Stadt Velten ergibt.

Die Tagespflegeperson ist während der Zeit der Betreuung eines Kindes in öffentlich geförderter Tagespflege durch Gesetz über die Berufsgenossenschaft unfallversichert. Die in Tagespflege betreuten Kinder sind während der Betreuung über die Unfallkasse des Landes Brandenburg unfallversichert.

### (2) Pflegeurlaubnis

Werden Kinder länger als 15 Stunden in der Woche und über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus durch eine Tagespflegeperson betreut und wird für diese Leistung eine öffentliche Förderung beantragt, so benötigt die Tagespflegeperson eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis erteilt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Oberhavel) auf Antrag unter der Voraussetzung, dass die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen geprüft und erfüllt sind.

Die Prüfung erfolgt durch den Landkreis Oberhavel unter Beteiligung der Stadt Velten. In der Erlaubnis wird die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, festgelegt. Entsprechend der räumlichen Voraussetzungen kann die Erlaubnis für maximal 5 Kinder erteilt werden.

Die fachliche Beratung der Tagespflegepersonen obliegt dem Landkreis Oberhavel.

### (3) Antragstellung der Sorgeberechtigten

Sorgeberechtigte, die eine Betreuung ihres Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege wünschen, beantragen dies im Fachbereich II der Stadt Velten mittels eines Kita- Antragsformulars. Als Wunschrichtung ist „Tagespflege“ anzugeben. Sofern die Stadt Tagesmütter benennen kann, die zum Aufnahmetermin über freie Kapazitäten verfügen, erhalten die Sorgeberechtigten die Namen und Adressen der Personen.

Alternativ ist es möglich, dass Sorgeberechtigte selbst Tagespflegepersonen benennen. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Velten, der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten (siehe Absatz 4) und damit die öffentliche Förderung eines Tagespflegeplatzes setzt auch in diesen Fällen voraus, dass die Tagespflegeperson über eine Pflegeurlaubnis und freie Plätze verfügt.

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson sollen sich im Vorfeld der Betreuung über die Ziele und Inhalte der Betreuung, über Bringe- und Abholzeiten und über räumliche Bedingungen gegenseitig informieren und abstimmen.

Einigen sich Sorgeberechtigte und Tagespflegeperson auf die Betreuung des Kindes der Sorgeberechtigten und hat das zu betreuende Kind einen Rechtsanspruch gegen die Stadt Velten, so trägt die Stadt Velten die öffentliche Förderung.

#### (4) Vertragliche Regelungen

Die Stadt Velten regelt durch Vertrag die Beziehung mit der Tagespflegeperson und mit den Sorgeberechtigten des Kindes.

In diesem Vertrag werden

- Beginn und Ende
- zeitlicher Umfang
- Ort der Tagespflege
- die Leistungen, die durch den Aufwandsersatz nicht abgegolten und von den Eltern zu tragen sind
- die Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten während der Betreuung
- die Betreuung des Kindes bei Verhinderung der Tagespflegeperson
- die Bezahlung der Tagespflegeperson bei Urlaub und Erkrankung des Kindes
- die Bezahlung der Tagespflegeperson bei eigenem Urlaub bzw. bei Erkrankung
- die Pflicht zur Verschwiegenheit der Parteien
- die gegenseitige Auskunftspflicht
- der Unfallversicherungsschutz
- das Erbringen ärztlicher Atteste
- die Kündigungsfristen
- und die Schriftform von Änderungen und Kündigung des Vertrages

geregelt.

Für die Vertragsbeziehung mit den Sorgeberechtigten findet die Kindertagesstätten-Satzung der Stadt Velten vom 23.02.2006 Anwendung. Hierzu zählen insbesondere die Regelungen zur Antragsstellung auf Kindertagesbetreuung, zu Kündigungsfristen sowie zur Höhe, Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge.

Im Vertrag mit der Tagespflegeperson wird zusätzlich der monatliche Aufwandsersatz gemäß § 3 dieser Richtlinie festgesetzt.

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen sollten sich über folgende Aspekte der Betreuung verständigen.

Dazu gehören

- Zeit und Umfang der Eingewöhnung
- Inanspruchnahme der täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit
- der Umfang und die Kosten der Verpflegung
- die Benennung weiterer Personen, die neben den Sorgeberechtigten das Kind abholen dürfen
- die Mitnahme des Kindes im PKW der Tagespflegeperson
- die Teilnahme an Ausflügen
- die Benutzung öffentlicher Spielplätze
- die Angaben zur Krankenversicherung des Kindes und die Angaben zur Berufshaftpflicht der Tagespflegeperson.

#### (5) Wechsel in eine Kindertagesstätte bzw. Kündigung

Der Wechsel in eine Kindertagesstätte erfolgt spätestens in dem Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Unabhängig davon können die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson die Betreuung in Kindertagespflege mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

§ 15 der Kindertagesstättensatzung, der die Kündigungsmodalitäten bei der Beendigung von Betreuungsverträgen regelt, findet Anwendung.

Soll die Betreuung in Tagespflege vor Vollendung des 3. Lebensjahres beendet und in einer Kindertagesstätte oder anderen Tagespflegestelle fortgeführt werden, ist der Zeitpunkt unter Beachtung freier Betreuungskapazitäten mit der Stadt Velten abzustimmen.

Die Tagespflegeperson kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer kürzeren Frist kündigen, so z.B. bei eigener Arbeitsaufnahme. Die Sorgeberechtigten und die Stadt Velten sollen dabei möglichst frühzeitig über die beabsichtigte Beendigung der Betreuung informiert werden, um einen für das Kind behutsamen Wechsel in eine andere Tagespflegestelle oder in eine Kindertagesstätte sicher stellen zu können. In besonderen Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Betreuung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden.

Die Stadt Velten kann die Verträge fristlos kündigen, wenn Gründe vorliegen, die eine weitere Betreuung ausschließen, insbesondere weil das Kindeswohl gefährdet wäre.

### **§ 3 Finanzielle Leistungen**

#### **(1) Abgeltung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes**

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuungsleistung gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 18 KitaG einen Erziehungs- und Aufwandsersatz.

Der monatliche Erstattungsbetrag berechnet sich auf 20 Betreuungstage mit einem Stundensatz von 2,60 €. Die Vergütung splittet sich in 40 % für materielle Aufwendungen und 60 % als Abgeltung des Erziehungsaufwandes.

Dieser Erziehungs- und Aufwandsersatz wird nur gewährt für Kinder, die einen Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Velten haben.

Er beträgt zum 01.01.2012 bei einer Betreuungsleistung von wöchentlich

- bis zu 20 Stunden        208,00 €
- bis zu 25 Stunden        260,00 €
- bis zu 30 Stunden        312,00 €
- bis zu 35 Stunden        364,00 €
- bis zu 40 Stunden        416,00 €
- bis zu 45 Stunden        468,00 €
- bis zu 50 Stunden        520,00 €

je Kind und Monat.

Für die in der Satzung geregelte 2-wöchige Eingewöhnungsphase des Kindes erhält die Tagespflegeperson 104,00 € Vergütung.

Damit abgegolten sind die Anerkennung der Förderleistung sowie der Sachaufwand für Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Müll), Straßenreinigung, Wäsche und Wäschereinigung, Verbrauchsmittel, Pflegemittel, Hygienebedarf (außer Windeln – diese sind von den Sorgeberechtigten zu stellen), Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, bauliche Unterhaltungskosten, Weiterbildung, Fahrkosten, Kommunikationskosten, Verwaltungskosten, Mitgliedsbeiträge und Versicherungen.

#### **(2) Erstattungen**

Die Stadt Velten erstattet der Tagespflegeperson die nachgewiesenen Kosten für die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 SGB VIII anteilig für die Kinder mit Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Velten die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge, soweit und in der Höhe, in

der die Tagespflegeperson dazu durch Gesetz verpflichtet ist. Besondere Leistungen der Krankenversicherung, die über die der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus gehen, werden nicht erstattet.

### (3) Fortzahlung bei Nichtbetreuung

Die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die anteilige Erstattung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Altersvorsorge entsprechend § 3, (2) erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsleistung.

Der Erziehungs- und Sachaufwand sowie die Erstattungen nach § 3 (2) werden weitergezahlt für bis zu 24 Tage bei Verhinderung und bis zu 20 Tage bei Krankheit der Tagespflegeperson sowie bis zu 30 Tage für Fehlzeiten des Kindes pro Kalenderjahr.

### (4) Auszahlung

Die Auszahlung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes erfolgt zum 01. des laufenden Monats auf das Konto der Tagespflegeperson. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Erstattung der Beiträge nach § 3 (2) wird zum Quartalsende überwiesen.

### (5) Beginn und Ende der Zahlungen

Der Anspruch auf Zahlung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes für ein Kind in Kindertagespflege beginnt mit der Aufnahme und endet mit Wegfall der Betreuungsleistung in der Regel zum 1. bzw. zum Letzten eines Monats.

Die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft bzw. zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge wird gemäß § 3 (2) anteilig fortgesetzt, sofern weiterhin Veltener Kinder betreut werden.

### (6) Rückforderung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes

Endet die Betreuung eines Kindes innerhalb eines Zeitraumes, für den der Erziehungs- und Aufwandsersatz bereits ausgezahlt wurde, ist dieser nach Tagen berechnet durch die Tagespflegeperson zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes durch die Tagespflegeperson erfolgt in diesem Fall auch für Fehltage, für die die Fortzahlung nach § 3 (3) nicht gewährt wird.

### (7) Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten

Elternbeiträge werden unabhängig von der Betreuungsform (in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege) in gleicher Höhe erhoben. Für die Höhe und Festsetzung der Elternbeiträge gelten die Regelungen der Kita- Satzung, Anlage 1 bis 3.

## **§ 4 Investitionszuschuss**

### (1) Anspruch, Höhe und Verfahren

Zur Förderung der Kindertagespflege wird auf Antrag der Tagespflegeperson für jeden Platz, der für die Kindertagespflege in der Stadt Velten zusätzlich geschaffen wird und für den der Landkreis Oberhavel eine Pflegeerlaubnis erteilt, einmalig ein Investitionszuschuss in Höhe von bis zu 500,00 € gewährt, wenn sich Kinder aus Velten in dieser Betreuung befinden.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für den gleichen Zweck Mittel des Bundes, des Landes oder des Landkreises bewilligt werden.

Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden nur für Beschaffungen zu verwenden, die für die Tagespflegebetreuung erforderlich und geeignet sind. Gefördert werden Ausstattungsgegenstände (z.B. Mobiliar, Kinderwagen), Spiel- und Beschäftigungsmaterial (z.B. didaktische Spiele, Bücher, Autos, Puppen) sowie Spielgeräte für den Außenbereich (z.B. Fahrzeuge, Sandkästen).

Bei Beschaffungen bis zu einem Wert von 150,00 € netto beträgt die Zweckbindungsfrist 2 Jahre, über 150,00 € netto 5 Jahre.

Die Tagespflegeperson muss zuzüglich zum Investitionszuschuss einen Eigenanteil von mindestens 10 % aufbringen.

Der Investitionszuschuss kann frühestens bei Erteilung der Pflegeerlaubnis, spätestens 1 Jahr nach Aufnahme des ersten Kindes schriftlich beantragt werden. Die Tagespflegeperson erhält einen Zuwendungsbescheid.

Spätestens zwei Monate nach Auszahlung des Investitionszuschusses sind die Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Nicht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Für Plätze in Kindertagespflege, die außerhalb der Stadt Velten geschaffen werden, ist der Anspruch auf einen Investitionszuschuss ausgeschlossen, auch dann, wenn ein Veltener Kind betreut wird.

## (2) Rückforderung des Investitionszuschusses

Hat eine Tagespflegeperson zur Schaffung neuer Plätze einen Investitionszuschuss erhalten, beendet ihre Tätigkeit aber innerhalb der Zweckbindungsfrist, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlung reduziert sich bei einer Zweckbindung von 5 Jahren um 1/5 jährlich. Bei einer Zweckbindung von zwei Jahren wird bei Beendigung der Tagespflege innerhalb des 1. Jahres der volle Betrag und innerhalb des 2. Jahres der hälftige Betrag zurückgefordert.

Befinden sich die über den Investitionszuschuss angeschafften Gegenstände in einem einwandfreien Zustand und sind sie für andere Tagespflegestellen oder für Kindertagesstätten verwendbar, können diese Gegenstände alternativ zur Rückzahlung des Zuschusses eingezogen werden.

## **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

### (1) Allgemeines

Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 Kindertagesstätten-Gesetz nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Die Tagespflegeperson unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei, dass alle in der Tagespflegestelle befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft sowie eine erforderliche Ergänzung angeboten wird.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Abs. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Tagespflegestelle nicht besuchen.

Die Verabreichung von Medikamenten in der Tagespflege erfolgt gemäß § 7, Absatz 5 der Satzung nur nach Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit dem Träger. Außerdem muss eine schriftliche ärztliche Anweisung vorliegen.

### (2) Rauchen

In Räumen, in denen sich Kinder aufhalten können, darf nicht geraucht werden.

### (3) Haustiere

Haustiere dürfen mit Säuglingen und Kleinkindern nicht allein gelassen werden.

## § 6

### Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege

#### (1) Eingewöhnung

Die Aufnahme eines Kindes in Tagespflege und der damit verbundene Wechsel der Bezugsperson stellt für ein Kind eine gravierende Veränderung dar. Daher ist eine behutsame Eingewöhnung in das neue Umfeld erforderlich. Um den zeitlichen Rahmen für eine gute Eingewöhnung sicherzustellen, erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der Regel 2 Wochen vor Eintritt des Rechtsanspruches.

#### (2) Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung

Tagespflegestellen haben gemäß des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg ebenso wie Kindertagesstätten einen Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag. Der hohe Anspruch an die Förderung von Kindern richtet sich auch an die Kindertagespflege.

Die Tagespflegeperson soll daher über ein Konzept verfügen, wie die Bildungsbereiche

- Körper, Bewegung und Gesundheit
- Sprache und Kommunikation
- Musik
- Darstellen und Gestalten
- Mathematik und Naturwissenschaften
- Soziales Leben

umgesetzt werden.

#### (3) Grenzsteine der Entwicklung

Die regelmäßige und systematische Beobachtung von Kindern und ebenso die Erfassung der Beobachtungsergebnisse stellt auf der Grundlage von § 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg eine Regelaufgabe in der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung des alters- und entwicklungspädagogischen Bildungs- und Betreuungsauftrags dar. Die Tagespflegeperson bedient sich dabei der Grenzsteine der Entwicklung.

Die Sorgeberechtigten werden mindestens 1 x jährlich über die Beobachtungen in Entwicklungsgesprächen informiert.

#### (4) Fachberatung und Fortbildung

Die Fachberatung der Tagespflegeperson gewährleistet der Landkreis Oberhavel. Hier erhält die Tagespflegeperson auch Unterstützung und Hilfe in allen Fragen, die die Betreuung, Förderung, Bildung und Versorgung der ihr anvertrauten Kinder betreffen.

Darüber hinaus nimmt die Tagespflegeperson zur Sicherung der Qualität der Tagesbetreuung an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Jahr teil.

#### (5) Elternarbeit

Die Tagespflegeperson soll eng mit den Eltern zusammenarbeiten. Dazu zählen insbesondere die Entwicklungsgespräche nach § 6 (3), die in einer angenehmen und ruhigen Atmosphäre außerhalb der Betreuungszeiten durchzuführen sind und die auch dem Austausch zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten dienen.

Darüber hinaus informiert die Tagespflegeperson die Sorgeberechtigten über alle wesentlichen Punkte, die das Kind oder die Tagespflegestelle betreffen. Dazu zählen z. B. besondere Erfolge, Krankheitsanzeichen oder Veränderungen im Verhalten.

Tagespflegeperson und Sorgeberechtigte informieren sich gegenseitig über planmäßige und unplanmäßige Verhinderungen durch Krankheit, Urlaub und sonstige Abwesenheit. Eine planmäßige Abwesenheit von mehr als 5 Kalendertagen soll frühzeitig erfolgen.

#### (6) Datenschutz

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Kindes und der Sorgeberechtigten betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

Insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt die Tagespflegeperson datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Aufzeichnungen, dazu zählen insbesondere die Bögen der Grenzsteine der Entwicklung, müssen so aufbewahrt werden, dass sie von anderen Personen nicht eingesehen werden können.

Die Verpflichtung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht über das Ende der Tagespflege hinaus.

#### (7) Sicherung des Kindeswohls

Das Kindeswohl ist durch ein verantwortungsbewusstes, feinfühliges und gezieltes Handeln der Tagespflegeperson zu sichern. Hierzu zählen der aufmerksame Umgang mit dem zu betreuenden Kind und dessen Eltern sowie die umgehende Information der Stadt Velten sowie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Oberhavel, bei einem Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls.

### **§ 7 Zusammenarbeit**

#### (1) Zusammenarbeit zwischen den Tagespflegepersonen und der Stadt Velten

Ansprechpartner für die Tagespflegepersonen und die Sorgeberechtigten in der Stadt Velten ist der FB II Soziales / Bürgerservice (Telefon: 03304 / 379 148).

Die Stadt Velten unterstützt die Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen. Mindestens einmal pro Jahr werden alle Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis in Velten und Tagespflegepersonen, die ein Veltener Kind außerhalb unserer Stadt betreuen, zu einem gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausch durch die Stadt Velten eingeladen.

Die Stadt informiert die Tagespflegepersonen über

- alle Belange der Kindertagespflege, soweit sie die Stadt Velten zu vertreten hat
- die Veränderung in der Höhe der finanziellen Leistungen nach § 3
- die Veränderung von gesetzlichen Regelungen.

Die Tagespflegepersonen informieren die Stadt Velten über

- planmäßige Verhinderung, bei einer Abwesenheit von mehr als 5 Kalendertagen möglichst bis zum 31.12. des Vorjahres, spätestens jedoch 30 Kalendertage vor der voraussichtlichen Abwesenheit
- durch Krankheit bedingte eigene Arbeitsunfähigkeit
- Besonderheiten, die sich aus der Tagespflegebetreuung ergeben
- Veränderungen im Umfang der Betreuungsleistung
- Veränderungen in der telefonischen Erreichbarkeit
- frei werdende und wieder zu belegende Plätze
- die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes bei mehr als 3 Tagen.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, unaufgefordert einmal jährlich die Teilnahmebestätigung an einer Fortbildungsveranstaltung vorzulegen.

Die Stadt Velten ist berechtigt und verpflichtet, bei Hinweisen auf Mängel die Tagespflegestelle aufzusuchen und den Hinweisen nachzugehen. Im Bedarfsfall ist das Jugendamt als Leistungsverpflichtete zu informieren.

Verstößt eine Tagespflegeperson vorsätzlich oder fahrlässig, wiederholt oder trotz Hinweise und Auflagen gegen die Regelungen der Richtlinie, so kann die Stadt Velten die Vermittlung von Kindern in diese Tagespflegestelle verweigern.

(2) Zusammenarbeit zwischen Tagespflegepersonen und den Kindertagesstätten

Im Rahmen der Kapazitäten und Möglichkeiten sollen Tagespflegepersonen und Kindertagesstätten zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit umfasst z.B.

- regelmäßige Besuche der Tagespflegeperson mit den ihr anvertrauten Kindern in einer Kindertagesstätte. Dies erleichtert die spätere Eingewöhnung in eine Kindertagesstätte. Während der Besuche sollen die Kinder der Gruppe und die Kinder, die in Tagespflege betreut werden, gemeinsam durch die Gruppenerzieherin und die Tagespflegeperson gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden. Es wird angestrebt, dass Kinder beim Wechsel in die Kindertagesstätte bereits schon vorher ihre zukünftige Gruppe kennen lernen. Voraussetzung ist das Vorhandensein freier Kapazitäten in der Gruppe und der entsprechende Wunsch der Sorgeberechtigten. Ein Anspruch der Sorgeberechtigten besteht nicht.
- die Teilnahme an Festen und Feiern in der Kindertagesstätte
- das Angebot, an Fortbildungsveranstaltungen der Kindertagesstätte zu Themen, die auch für die Kindertagespflege relevant sind, soweit es sich nicht um teamfördernde bzw. teamentwickelnde Fortbildungen handelt, teilzunehmen. Dieses Angebot setzt eine Zusammenarbeit entsprechend der ersten beiden Anstriche voraus.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Velten tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Velten, 19.12.2011

---

Ines Hübner  
Bürgermeisterin